



RICHTLINIE

zur Förderung von kreativwirtschaftlichen Unternehmen in Klagenfurt am Wörthersee

1 Ziel der Förderung

Der Faktor Kreativität hat in den vergangenen Jahren europaweit stark an Bedeutung gewonnen und nach und nach wurde das Bewusstsein für seine wirtschaftspolitische Dimension geschaffen. Das kreative Potential der Wirtschaft wird in vielen europäischen Städten bewusst gefördert und hat beispielsweise in den Kulturhauptstädten wie Graz oder Linz enorm zum Imagewandel der Stadt beigetragen. Auch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee setzte neue Impulse, um eine Kooperation zwischen Wirtschaft, Kunst und Kultur entstehen zu lassen und diese für die Weiterentwicklung der Stadt zu nutzen. Durch die Förderung der Kreativwirtschaft sollen aber nicht nur ungenutzte Orte belebt und das kreative Potential der Stadt Klagenfurt sichtbar gemacht werden, sondern neue Arbeitsplätze geschaffen und branchenübergreifende Kooperationen zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst und Kultur ermöglicht werden.

Ziel dieser Förderung durch die Stadt Klagenfurt ist es, Neuansiedlungen von kreativwirtschaftlichen Unternehmen in eigens von der Stadt Klagenfurt geschaffenen kreativwirtschaftlichen Gemeinschaftsbüros in Klagenfurt durch gestaffelte Mietzuschüsse zu fördern.

Kreativwirtschaftliche Gemeinschaftsbüros sollen ihren inhaltlichen Schwerpunkt im Bereich solcher Branchen entwickeln, die mit ihrem Kreativitätspotential Impulse für die Weiterentwicklung dieses Themas im unmittelbaren Umfeld, aber auch für den ganzen Wirtschaftsstandort Klagenfurt geben.

Daher soll auch die Entwicklung neuer zukunftsfähiger Arbeitsplätze an diesen Standorten mit gezielter Förderung der Ansiedlung solcher Unternehmen und Einrichtungen, die in diesem bedeutenden Wachstumsmarkt ihren Schwerpunkt haben, für den Zeitraum von 3 Jahren ab Einzug in das Gemeinschaftsbüro sichergestellt werden.

Zu kreativwirtschaftlichen Gemeinschaftsbüros können Objekte seitens der Stadt Klagenfurt am Wörthersee erklärt werden, deren Eigentümer verbindlich bereit sind,

- a) eine Fläche für mindestens 5 Jahre zur Verfügung stellen;
- b) die monatliche Nettomiete für diese Fläche mit max. EUR 10,00 / m² excl. USt zu begrenzen und während der vereinbarten Vorhaltedauer stabil zu halten;
- c) die verrechneten Betriebskosten incl. Heizung während des vereinbarten Vorhaltezeitraumes ebenfalls mit einer fixierten Maximalhöhe zu begrenzen.

2 Laufzeit der Förderung

Die Richtlinie zur Förderung von kreativwirtschaftlichen Unternehmen in Klagenfurt am Wörthersee tritt ab sofort in Kraft und bleibt vorerst für einen Zeitraum von 10 Jahren aufrecht. Förderansuchen können ab sofort eingebracht werden.

3 De-minimis-Beihilfen

Bei sämtlichen im Rahmen dieser Richtlinie zur Förderung von kreativwirtschaftlichen Unternehmen in Klagenfurt am Wörthersee gewährten Förderungen handelt es sich um De-minimis-Beihilfen im Sinne der „Verordnung (EG) 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen“ (Amtsblatt der EU L 379/5 vom 28.12.2006; im Folgenden „De-minimis-Verordnung“). Eine De-minimis-Beihilfe liegt demnach vor, wenn die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten Förderung in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,-- (im Straßentransportsektor bis EUR 100.000,--) nicht übersteigt. De-minimis-Beihilfen müssen bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden. Gemäß der De-minimis-Verordnung sind die Bewilligungsbehörden verpflichtet, vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen De-minimis-Beihilfen zu verlangen, um die Einhaltung der De-minimis-Schwelle zu überprüfen.

Der Förderungswerber hat sich daher zu verpflichten, sämtliche dem laufenden Steuerjahr und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren beantragten bzw. gewährten De-minimis-Beihilfen sowie alle sonstigen zum Zeitpunkt der Antragsstellenden der anderen Förderstellen beantragten bzw. gewährten Förderungen vollständig bekannt zu geben.

Gleichzeitig hat der Förderungswerber eine Erklärung abzugeben, dass durch die aktuelle Förderung die De-minimis-Schwelle von EUR 200.000,-- innerhalb dreier Steuerjahre nicht überschritten wird.

4 Förderungswerber

Förderungswerber können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Bürgerlichen Rechtes und des Unternehmensrechtes sein.

Als Förderungswerber kommen Unternehmen und Einrichtungen in Frage, die zumindest wesentlich im Bereich der Kreativwirtschaft tätig und sich in einem kreativwirtschaftlichen Gemeinschaftsbüros in Klagenfurt neu ansiedeln wollen und zum Branchenmix innerhalb der Bürogemeinschaft beitragen.

Unter dem Begriff der Kreativwirtschaft fallen der Buch-, Literatur-, und Pressebereich, Musikwirtschaft und Phonomarkt, Film-, Video-, TV- und Radiowirtschaft, Werbung und Werbewirtschaft, Architektur und kulturelles Erbe, Informations-, Kommunikations-, Multimedia- und Internetwirtschaft, Kunstmarkt (bildende Kunst, Grafik, Mode, Design, Foto) und Kunsthandwerk, darstellende und unterhaltungsbezogene Kunst, Forschung/Entwicklung, Bildung und Beratung.

Bei Antragstellung muss die jeweilige einschlägige Gewerbeberechtigung oder sonstige notwendige behördliche Ausübungsbefugnis nachgewiesen werden. Darüber hinaus müssen antragstellende Unternehmen - um dem Förderungsziel der vornehmlichen Unterstützung gerecht zu werden - hinsichtlich ihrer Größe zum Zeitpunkt des Erstbezuges von Flächen im Gemeinschaftsbüro der Definition von kleinen Unternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Kommission, derzeit Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6.5.2003 (ABL L 2003/124,36), entsprechen; derzeit gelten hierfür folgende Kriterien:

- Beschäftigung von weniger als 50 Mitarbeitern und,
- Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens EUR 10 Millionen,
- wobei bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte Partnerunternehmen (Art 3 Abs 2 KMU-Definition) und verbundenen Unternehmen (Art 3 Abs 3 KMU-Definition) mitberücksichtigt werden müssen.

5 Gegenstand, Art und Umfang der Förderung

Gefördert wird die monatliche Nettomiete (ohne Heizungs- und Betriebskosten, ohne Umsatzsteuer) für betrieblich notwendige Räume im kreativwirtschaftlichen Gemeinschaftsbüro im max. Ausmaß von 40m² in Form eines Zuschusses zu den Mietkosten. Die Förderungshöchstdauer beträgt max. 3 Jahre ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Einzuges. Die Förderung beträgt

- a) im ersten Jahr der Laufzeit 50 % der monatlichen Nettomietkosten
- b) im zweiten Jahr der Laufzeit 40 % der monatlichen Nettomietkosten
- c) im dritten Jahr der Laufzeit 30 % der monatlichen Nettomietkosten

Gleichzeitig mit dem Förderungsantrag

- a) sind die entsprechende Gewerbeberechtigungen bzw. sonstigen behördliche Ausübungsberechtigungen nachzuweisen und nach Möglichkeit ein Unternehmenskonzept (Geschäftsplan) mit entsprechender Dokumentation (Planungsrechnungen etc.) vorzulegen;
- b) sind sämtliche im laufenden sowie in den beiden zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährten bzw. beantragten De-minimis-Beihilfen sowie sämtliche zum Zeitpunkt der Antragstellung der anderen Förderungsstellen beantragten bzw. gewährten Förderungen vollständig bekannt zu geben;
- c) bestätigt der/die FörderungswerberIn mit seiner/ihrer Unterschrift am Förderungsansuchen, das die De-minimis-Höchstgrenze von EUR 200.000,-- nicht überschritten wird.

- 6 Werden die geforderten Unterlagen nicht gleichzeitig mit dem Förderungsantrag vorgelegt bzw. die geforderten Information nicht erteilt, so sind diese vom/von der FörderungswerberIn binnen angemessener Frist, spätestens jedoch binnen 3 Monaten nach Antragstellung, nachzureichen. Die Stadt Klagenfurt wird den Förderantrag hinsichtlich seiner formellen Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen vorprüfen und den/der FörderungswerberIn diesen allenfalls zur Verbesserung zurückstellen. Kommt der/die FörderwerberIn der Verbesserung nicht fristgerecht nach, wird das unvollständige Ansuchen außer Evidenz genommen und als gegenstandslos betrachtet.**

Der Förderungsantrag ist nach diesen Richtlinien mittels des dafür vorgesehenen Formulars an das Wirtschaftsservice der Landeshauptstadt am WS, 9010 Klagenfurt am Wörthersee, Paulitschgasse 13, zu richten und alle erforderlichen Unterlagen beizuschließen. Der Antrag ist gebührenfrei.

Eine mit Experten besetzte Jury prüft die Plausibilität des Antrages samt Unterlagen sowie die Einhaltung der De-minimis-Schwelle. Sollte die Jury zur Überprüfung des Förderungsantrages noch weitere Informationen benötigen, so ist der/die FörderungswerberIn verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. zu erteilen zu lassen oder noch benötigte Unterlagen vorzulegen. Im Falle einer positiven Entscheidung werden sowohl die Mitteilung über die genaue Höhe der zugesagten Förderung samt damit verbundenen Auflagen und Bedingungen als auch die Abwicklung der Auszahlung durchgeführt.

Ein Rechtsanspruch auf die beschriebene Förderung besteht nicht; im Falle einer Ablehnung des Förderungsantrages wird der/die FörderungswerberIn über diese Entscheidung informiert.

Die Stadt Klagenfurt behält sich vor, eine Überprüfung der Abläufe und der Mittelzuordnung, aber auch der rechtmäßigen Verwendung der Förderung (betriebliche Eigennutzung der geförderten Räumlichkeiten) jederzeit durch ihre Organe bzw. Beauftragten vorzunehmen oder vorzunehmen zu lassen.

Der/die FörderungsnehmerIn ist weiters verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit der geförderten Nutzung im Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie sonstige zur Überprüfung der Auflagen und Bedingungen der Förderung dienenden Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung der Räume an Ort und Stelle zuzulassen. Überdies gilt die Aufbewahrungspflicht für sämtliche bezugnehmende Unterlagen bis zum Ablauf von 7 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen und für das eine Forderung gewährt wurde.

Allenfalls mit Durchführung der Förderung verbundene Kosten, Gebühren, Spesen oder ähnliches hat der/die FörderungswerberIn zu tragen.

7 Einstellung oder Widerruf der Förderung bzw. Rückführungsverpflichtung

Die Förderung kann eingestellt oder widerrufen werden bzw. zur Kompensation einbehalten werden, wenn der/die FörderungswerberIn seiner/ihrer Verpflichtung zur Entrichtung städtischer Steuern, Gebühren oder Abgaben nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Weiters kann die Förderung eingestellt werden, wenn bei Fusionen oder Einbringungsprozessen o.ä. die richtlinienkonformen Gesellschaftsverhältnisse nicht mehr erreicht oder über das Vermögen des/der FörderungswerberIn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. einem Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens nicht Folge gegeben wird oder der Zwangsverwaltung bzw. Zwangsversteigerung keine ausreichende Bedeckung und Entrichtung laufender Miet- und Betriebskosten mehr erwarten lassen.

Überdies kann die Förderung eingestellt und/oder widerrufen werden, wenn eine widmungswidrige Verwendung der geförderten Räumlichkeiten erfolgt, Auflagen, Befristungen oder Bedingungen oder vom Förderungswerber übernommene Verpflichtungen nicht erfüllt werden, geltende Rechtsvorschriften (zB De-minimis-Verordnung, Gleichbehandlungsgesetz) nicht eingehalten werden, eine Verurteilung wegen illegaler Beschäftigungsverhältnisse erfolgt, die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der Zuschussituation maßgeblich sind, verweigert wird, oder auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben Zuschüsse erlangt werden bzw. der Förderungszweck offenkundig nicht erreicht werden kann.

In solchen Fällen ist der/die FörderungsempfängerIn verpflichtet, den erhaltenen Förderungsbetrag samt Zinsen in Höhe von 6 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (verlautbart durch die österreichische Nationalbank)) pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung über Aufforderung der Stadt Klagenfurt sofort zurück zu zahlen; im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kontokorrentmäßig kapitalisiert.

8 Rückzahlungsverpflichtung bei vorzeitigem Auszug aus dem kreativwirtschaftlichen Gemeinschaftsbüro

Die Mietverträge der FörderungswerberInnen hinsichtlich der kreativwirtschaftlichen Gemeinschaftsbüros werden auf mindestens drei Jahre abgeschlossen, woraus sich auch die gestaffelte Förderung der Mietzinskosten ergibt. Scheidet ein/eine geförderte/r UnternehmerIn vorzeitig (also vor Ablauf der dreijährigen Mietdauer) aus dem kreativwirtschaftlichen Gemeinschaftsbüro aus, so ist der/die FörderungswerberIn verpflichtet, die von der Stadt Klagenfurt gewährte Förderung verhältnismäßig zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag wird gleichzeitig mit Ende des Mietverhältnisses fällig.

Bei der Berechnung des rückzuzahlenden Betrages ist darauf abzustellen, was ein/eine FörderungswerberIn, der/die drei Jahre im kreativwirtschaftlichen Gemeinschaftsbüro bleibt, durchschnittlich an Förderungen erhalten hat. Dem/der vorzeitig ausscheidenden FörderungswerberIn steht die Förderung der Stadt Klagenfurt dann nur verhältnismäßig für die im kreativwirtschaftlichen Gemeinschaftsbüro verbrachte Zeit zu. Zur Klarstellung der Berechnungsmethoden wird folgendes Beispiel angeführt:

Wird mit einem/einer FörderungswerberIn ein Mietvertrag mit einer Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen und wird das Mietverhältnis nach einem Jahr beendet, hätte er/sie für das erste Jahr 50 %, für das zweite Jahr 40 % und für das dritte Jahr 30 % der Nettomietkosten gefördert erhalten. Ein/eine FörderungswerberIn, der die drei Jahre im kreativwirtschaftlichen Gemeinschaftsbüro verbleibt, hätte durchschnittlich im Jahr 40 % an Mietkostenförderung erhalten. Der/die nach dem ersten Jahr ausscheidende FörderungswerberIn muss somit die Differenz zwischen der durchschnittlichen Förderung von 40 % auf die erhaltene Förderung von 50 % zurückzahlen. Dies bedeutet für den/die FörderungswerberIn konkret, dass sie 10 % des Jahresmietzinses an die Stadt Klagenfurt zuzüglich der in Punkt 7 erwähnten Zinsen zu zahlen hat.

9 Datenschutz

Mit seiner/ihrer Unterschrift unter dem Förderungsantrag erteilt der/die FörderungsnehmerIn die (jederzeit widerrufliche) Zustimmung, dass die mit der gegenständlichen Förderung im Zusammenhang stehenden Daten zum Zwecke der Durchführung des Förderungsverfahrens unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen an folgende Stelle übermittelt werden dürfen:

- zuständige Organe des Bundes
- zuständige Landesstellen
- Organe der EU für Kontrollzwecke
- das im Bundeskanzleramt eingerichtete Koordinierungskomitee für Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen sowie sonstige Förderungskoordinatoren
- Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechtes an die Wettbewerbsbehörde, die auch veröffentlicht werden können.